

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 29. März 2006 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Dossier mit der Bezeichnung "Max Pfeffer (Verlag)" angeführten 21 Druckschriften aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Erben nach Max Pfeffer auszufolgen.

### **B e g r ü n d u n g :**

Pfeffers Bühnenverlag wurde 1938 unter Kontrolle der Vermögensverkehrsstelle enteignet, jedoch nach Kriegsende nach einem Rückstellungsverfahren an Max Pfeffer restituiert.

Im Zuge der Generalautopsie der Nationalbibliothek wurden 21 Signaturen Druckschriften aus der Verlagsproduktion Max Pfeffers festgestellt. Von der Provenienzforschungs-Kommission wurde festgestellt, dass die vorliegende Korrespondenz die Annahme zulässt, die nun aufgefundenen Werke seien erst nach der Enteignung Max Pfeffers der Nationalbibliothek übergeben worden. Gegen die Möglichkeit, die in Österreich verlegten Werke könnten auch bereits vor 1938 als Pflichtexemplare an die Nationalbibliothek abgeführt worden seien spricht, dass die einzelnen Druckwerke bereits in den Jahren zwischen 1916 und 1931 erschienen sind und schon § 21 des Pressegesetzes BGBl. Nr. 218/1922, die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Nationalbibliothek binnen acht Tagen angeordnet hat.

Die offensichtliche Beschlagnahme auch der gegenständlichen Druckschriften durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des 2. Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat die Republik Österreich daran originär Eigentum erworben. Die o.a. Objekte wären daher im Sinne der zitierten Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger des ursprünglichen Eigentümers zu übereignen.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt

und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 29. März 2006

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: